

die auf dem Gebiet der Jodanwendung noch durchaus strittigen Fragen einer hinreichenden Klärung zuzuführen, hat die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft groß angelegte praktische Jodfütterungsversuche vorgesessen. Bei Schweinen wird in erster Linie bei Aufzucht und Mast die Mineralstoffzufuhr zu berücksichtigen sein. Auch hier werden sich durch Verwendung von Lebertran bzw. Vigantol vielfach Verluste vermeiden lassen. Bei Schweinen ist aber auch das Wühlen als Faktor der Gesundheit erwiesen. Fischmehl erweist sich hier als günstig wirksam. Für Geflügel kommt Knochenschrot in Frage, auch Fischmehl hat hier eine gewisse Bedeutung. Beigaben anderer Mineralgemische zeigen keine besonderen Erfolge. Es wäre wünschenswert, daß die chemische Industrie hygienisch einwandfreies, reines, fein gemahlenes Knochenmehl liefern würde; bisher hat hierzu den Firmen der Mut gefehlt, weil man nicht weiß, daß die alten Versuche über Tricalciumphosphat sich als unrichtig herausgestellt haben. —

## VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

### Jahreshauptversammlung 1929 der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Die diesjährige (VI.) Jahreshauptversammlung wird vom 16. bis 18. September in Heidelberg stattfinden. Hauptverhandlungsthemen sind „Der Fabrikbau“ und „Die Fabrikspießung“. Im Anschluß an diese Tagung findet die Ärztliche Jahrestagung der Gesellschaft mit dem Hauptverhandlungsthema „Die Behandlung der gewerblichen Berufskrankheiten“ statt. Die Jahreshauptversammlung ist mit der Veranstaltung eines gewerbehygienischen Vortragskurses, auf dem allgemeine Fragen des gesundheitlichen Arbeiterschutzes besprochen werden, verbunden.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Platz der Republik 49.

## NEUE BUCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstr. 3.)

Leitfaden der colorimetrischen Methoden für den Chemiker und Mediziner. Von Dr. Hugo Freund, Wetzlar. 223 Seiten. Erschienen im Selbstverlag des Verfassers, Wetzlar 1928.

Das hübsch ausgestattete Werkchen enthält im wesentlichen eine Zusammenstellung von Vorschriften für colorimetrische Messungen. Jeder Analytiker kennt die großen Annehmlichkeiten, als da sind: Raschheit und Einfachheit der Durchführung, Genauigkeit auch bei geringen Substanzmengen, welche die subjektive colorimetrische Bestimmung (und nur diese wird behandelt, auch die Spektralcolorimetrie wird nicht berücksichtigt) im Vergleich zu anderen quantitativen Verfahren vielfach auszeichnet. Der analytisch eingestellte Chemiker wird mit Interesse das Büchlein durchblättern, sich gelegentlich Rat holen und die eine oder andere Anregung finden, um kompliziertere Methoden durch colorimetrische zu ersetzen. Daß dabei Kritik und große Vorsicht geboten sind, darf wohl besonders vermerkt werden.

Der Verfasser hat, um den Umfang des Buches nicht zu sehr zu vergrößern und um Übersichtliches zu bieten, auf eine auch nur annähernde Vollständigkeit in seiner Zusammenstellung verzichtet und eine Auswahl ihm vor allem wichtig erscheinender Beispiele getroffen.

Zunächst werden die Instrumente der Colorimetrie ganz kurz abgehandelt. Hier vermißt man allerdings auch nur die Erwähnung der Keilcolorimeter, die gerade für technische Zwecke so wertvolle Dienste leisten. Alsdann wird auf die colorimetrischen Methoden zur Bestimmung der „pH-Konzentration“ (muß heißen: der  $[H^+]$ -Konzentration!) durch einige Literaturangaben hingewiesen. Nun folgen als Hauptinhalt des Buches Abschnitte über die Colorimetrie 1. in der Biochemie, 2. in der Medizin, 3. in der Nahrungsmittelchemie, 4. in der Agrikulturchemie, 5. in der Wasseranalyse, 6. in der Metallchemie, 7. allgemeine Anwendungen colorimetrischer Methoden.

Das begrüßenswerte Unternehmen des Verfassers ist ohne Frage in mancher Hinsicht ausbaufähig, und gewiß darf in der zweiten Auflage ein Sachregister erwartet werden, das in dem vorliegenden Werke leider fehlt. *O. Gerngross. [BB. 360.]*

## VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

### Erklärung.

Eine Mitteilung von Dr. Karl Würth, Schlebusch, in der Malerzeitung Nr. 10 vom 9. März 1929 gibt uns Veranlassung zu folgender Erklärung:

Die Fachgruppe für Chemie der Erd-, Mineral- und Pigmentfarben im Verein deutscher Chemiker ist durch Beschuß der Mitgliederversammlung am 1. Juni 1928 in eine Fachgruppe für Chemie der Körperfarben und Anstrichstoffe umgewandelt worden<sup>1)</sup>. Nachdem in der gleichen Sitzung der alte Vorstand mit Ausnahme von Dr. Würth seine Ämter niedergelegt hatte, wurde Dr. Gademann zum Vorsitzenden der neuen Fachgruppe und als sein Vertreter Direktor Dr. Kühne, Leverkusen, gewählt. Das Schriftführeramt wurde Dr. Scheifele, Heidelberg, übertragen.

Dr. Würth in Schlebusch ist nicht Schriftführer der Fachgruppe für Chemie der Körperfarben und Anstrichstoffe. Er ist nicht berechtigt, im Namen dieser Fachgruppe noch im Namen einer anderen Fachgruppe des Vereins deutscher Chemiker sich verbindlich zu äußern.

Verein deutscher Chemiker e. V.  
Geschäftsstelle.

## HAUPTVERSAMMLUNG BRESLAU

### Tagesordnung für die geschäftliche Sitzung

Donnerstag, 23. Mai 1929,

im großen Saal des Konzerthauses zu Breslau.

- 9 Uhr: 1. Ergebnisse der Wahl für den Vorstand und das Kuratorium der Hilfskasse.
2. Ehrungen.
- 12 Uhr: 3. Jahresbericht und Jahresabrechnung; Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Haushaltplan; Festsetzung von Jahresbeitrag und Hauptversammlung 1930.
5. Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderung. (Siehe unten.)
6. Standesfragen (Technikerkammer, Schutz der Berufsbezeichnung Chemiker).
7. Zusammenarbeit mit dem Deutschen Normenausschuß und anderen Organisationen.
8. Statistik der Chemiker und Chemiestudierenden; Stellenvermittlung; Karl Goldschmidt-Stelle für chemisch-wissenschaftliche Betriebsführung; Rechtsauskunftsstelle.
9. Anträge des Bezirksvereins Hannover (siehe S. 323).
10. Vereinstätigkeit: Zeitschrift, Bezirksvereine, Fachgruppen und Ausschüsse; Dechema.
11. Verschiedenes.

### Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

#### Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderung.

Satzung des Vereins deutscher Chemiker.  
Name, Sitz und Zweck des Vereins.

Satz 1.

Der Verein führt den Namen:

Verein deutscher Chemiker.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

Satz 2.

Der Verein beweckt die Förderung der Chemie und ihrer Vertreter durch gemeinsame Arbeit von allen Gliedern der deutschen Chemie: Arbeitgebern, Angestellten, selbständigen Chemikern, Hochschullehrern und Studierenden. Er sucht dies zu erreichen:

- a) durch Verhandlungen in den Versammlungen des Gesamtvereins und seiner Abteilungen,
- b) durch Herausgabe einer Vereinszeitschrift und anderer literarischer Unternehmungen,
- c) durch Ausschüsse zur Bearbeitung wichtiger Fragen,
- d) durch Auszeichnung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der Chemie,

<sup>1)</sup> Vgl. Ztschr. angew. Chem. 41, 633/34 [1928].

- e) durch Unterstützung wissenschaftlicher und technischer Arbeiten,
- f) durch sonstige für die Chemie und ihre Vertreter förderliche Maßnahmen.

#### Veröffentlichungen des Vereins.

##### Satz 3.

Der Verein bedient sich für seine Veröffentlichungen der Vereinszeitschrift, die als solche auf dem Titelblatt gekennzeichnet ist und zugleich den Vereinsabteilungen zur Verfügung steht. Sie soll Gelegenheit bieten, allen Fortschritten der Chemie zu folgen, Fragen von wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Bedeutung zu erörtern, über das Leben im Hauptverein und in den Abteilungen zu berichten und Standesangelegenheiten zu behandeln.

#### Mitgliedschaft.

##### Satz 4.

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) alle akademisch gebildeten Chemiker und andere akademisch gebildete Personen, die sich mit Naturwissenschaften beschäftigen,
- b) sonstige Persönlichkeiten von anerkannten Leistungen für die Chemie und die Naturwissenschaften,
- c) Behörden, Firmen und Vereine mit ähnlichen Bestrebungen unter Nennung eines Vertreters.

##### Satz 5.

Anmeldungen zur Aufnahme sind bei der Geschäftsstelle schriftlich anzubringen; sie müssen von einem Mitglied des Vereins unterstützt sein. Die Anmeldung wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Erfolgt innerhalb zwei Wochen nach der Veröffentlichung kein Widerspruch, so ist die Aufnahme genehmigt; andernfalls entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Angemeldeten von der Geschäftsstelle unter Zusendung der Satzung mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

##### Satz 6.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstandsrat auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Förderer der Chemie oder des Vereins ernennen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Jedes Jahr ist nur eine derartige Ernennung zulässig. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.

##### Satz 7.

Der Beitrag wird jährlich durch den Vorstandsrat festgesetzt. Er ist in der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember im voraus für das kommende Jahr an die vom Vorstand vorgeschriebene Stelle gebührenfrei einzuschicken. Als Quittung wird die Mitgliedskarte gesandt. Rückständige Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben.

Die Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Lieferung der Vereinszeitschrift; die ausländischen haben die Gebühren des Streifbandverandes zu zahlen.

Den Bezirksvereinen werden von jedem Beitrag ihrer Mitglieder jährlich 10% überwiesen. Soweit es die Geldlage des Gesamtvereins zuläßt, ist der Vorstand berechtigt, diesen Betrag um 20% zu erhöhen.

##### Satz 8.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod:

- a) durch schriftliche, an die Geschäftsstelle zu richtende Austrittserklärung, die spätestens bis zum 1. Dezember für das nächste Jahr bei der Geschäftsstelle eingelaufen sein muß; andernfalls ist der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr noch zu zahlen,
- b) wenn nach Mahnung und darauf folgendem Postauftrag die Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt,
- c) auf Antrag des Vorstandes durch Beschuß des Vorstandsrates mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit, falls ein Mitglied die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder sich der Achtung seiner Vereinsgenossen unwürdig erwiesen hat. Gehört es einem Bezirksverein an, so muß dessen Vorstand mit dem Vorgehen einverstanden sein. Das betreffende Mitglied muß Gelegenheit erhalten, sich vor der Beschußfassung dem Vorstandsrat gegenüber zu äußern. Der Beschuß ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

#### Verwaltung des Vereins.

##### Satz 9.

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen:

- a) der Vorstand,
- b) der Vorstandsrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

Zur Verwaltung seiner Geschäfte hat der Verein eine Geschäftsstelle, an deren Spitze ein oder mehrere besoldete Geschäftsführer stehen. Die Anstellung der Geschäftsführer und die Festsetzung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erfolgen durch den Vorstand.

Den Vorständen des Vereins und der Vereinsabteilungen darf mit Ausnahme der Schrift- und Kassenführer niemand ununterbrochen länger als sechs Jahre angehören. Erneute Wahl ist erst nach Ablauf mindestens eines Jahres zulässig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Vorstand.

##### Satz 10.

Der Vorstand besteht aus drei Gruppen von je drei Mitgliedern, nämlich drei arbeitgebenden Chemikern im weiten Sinne des Wortes (Fabrikbesitzern, Direktoren, Besitzern und Leitern öffentlicher Laboratorien), drei angestellten Chemikern und drei nichtgewerblichen Chemikern, (z. B. Hochschullehrern, ehemaligen Angestellten und Arbeitgebern), von denen zwei Hochschullehrer sein müssen.

Der Vorstand wird auf Grund der in geheimer Abstimmung beschlossenen Vorschläge der Bezirksvereine vom Vorstandsrat gelegentlich der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die drei Gruppen in einem Wahlgange durch Stimmzettel. Als gewählt gelten diejenigen, welche in ihrer Gruppe die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Bezirksvereine teilen nach rechtzeitiger Erinnerung durch die Geschäftsstelle dieser spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung ihre Wahlvorschläge für die drei Gruppen entsprechend der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder durch eingeschriebenen Brief mit, indem sie unter Beifügung der Anwesenheitsliste angeben, wie viele ordentliche Bezirksvereinsmitglieder an der Beschußfassung über den Wahlvorschlag teilgenommen haben. Eine Liste der eingegangenen Wahlvorschläge wird, nach den drei Gruppen geordnet, durch die Geschäftsstelle möglichst bald, spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung, den Mitgliedern des Vorstandsrates übermittelt. Die Liste muß angeben, von welchen Bezirksvereinen die Vorschläge ausgegangen sind und wie viele Mitglieder in jedem Bezirksverein an der Beschußfassung über die Vorschläge beteiligt waren. Der Vorstandsrat ist bei der Wahl an die in dieser Liste enthaltenen Namen gebunden. Über die Wahl ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, die in der Vereinszeitschrift veröffentlicht wird.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er stellt die Vereinsbeamten an und verleiht im Einvernehmen mit den Ehrenmitgliedern die Denkmünzen des Vereins.

Zum Ausweis der Vorstandsmitglieder dient eine Bescheinigung des Berliner Amtsgerichts, dem jedesmal die Wahlverhandlung einzureichen ist.

Die Amtsduer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsduer aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Amtsduer.

Jährlich scheidet aus jeder der drei Gruppen das amtsälteste Mitglied aus. Wiederwahl ist mit der durch Satz 9 gegebenen Einschränkung zulässig.

Der Vorstand wählt jährlich aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister und verteilt die übrigen Vorstandsgeschäfte. Der Vorsitz darf nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen in einer Hand liegen. Nach Möglichkeit sollen die Angehörigen der drei Gruppen im Vorsitz abwechseln. Die Verteilung der Geschäfte wird in der Zeitschrift bekanntgegeben.

Wenn eine Hauptversammlung ausfällt, verbleiben die Vorstandsmitglieder ein weiteres Jahr in ihren Ämtern.

## Satz 11.

Der Vorsitzende, im Behinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen und außen (Vorstand gemäß § 26 BGB.). Er überwacht die Geschäftsführung, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsrates und setzt deren Tagesordnung fest. Er kann als beratendes Mitglied allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beiwohnen, die zu besonderen Arbeiten ernannt sind, oder andere Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführer mit der Teilnahme beauftragen.

Die Verhandlungen der Vorstandssitzungen werden von einem der Geschäftsführer aufgenommen. Jedem Mitgliede des Vorstandes ist eine Abschrift zuzustellen. Veröffentlichung findet nur auf Grund eines besonderen Beschlusses statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## Vorstandsrat.

## Satz 12.

Der Vorstandsrat besteht aus dem Vorstande, den Vertretern der Abteilungen und den ehemaligen Vereinsvorsitzenden.

Jede Abteilung wählt jährlich einen Vertreter und einen Stellvertreter in den Vorstandsrat. Die Stellvertreter haben das Recht, den Sitzungen als beratende Mitglieder beizuhören.

Die Vertreter der Abteilungen haben für jedes volle oder angefangene Hundert von Abteilungsmitgliedern je eine Stimme. Die Vertreter der Fachgruppen üben ihr Stimmrecht nur in Fragen aus, bei denen es sich um das Arbeitsgebiet der betreffenden Fachgruppe handelt, und haben im übrigen nur beratende Stimme.

Bezirksvereine mit mehr als 300 Mitgliedern haben das Recht, für jedes weitere volle oder angefangene Dreihundert ihrer Mitglieder noch je einen stimmberechtigten Vertreter in den Vorstandsrat zu entsenden. Die Verteilung der ihnen zustehenden Stimmen auf die einzelnen Vertreter haben sie festzusetzen und dem Vorstandsrat zu Händen der Geschäftsstelle zu jeder Vorstandsratssitzung oder schriftlichen Abstimmung schriftlich mitzuteilen.

## Satz 13.

Der Vorstandsrat entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten sind oder vom Vorstand vorgelegt werden. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle nach Verlesen des Berichtes der Rechnungsprüfer; Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Jahr, (die Unterlagen zu b, c, und d sind gedruckt vorzulegen),
- e) Bewilligung außerordentlicher Ausgaben,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Grund der Vorschläge des Vorstandes,
- g) Feststellung von Zeit und Ort der Hauptversammlungen.

Der Vorstandsrat versammelt sich jährlich mindestens einmal, jedenfalls während der Hauptversammlung, außerdem nach Bedürfnis auf Einladung des Vorsitzenden, die jederzeit erfolgen kann, auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel der Vorstandsratsmitglieder innerhalb sechs Wochen erfolgen muß. Den Ort bestimmt in diesen Fällen der Vorsitzende.

Die Tagesordnung der Sitzung des Vorstandsrates muß 6 Wochen vorher bekanntgegeben werden.

Der Vorstandsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der satzungsgemäß vorhandenen Stimmen vertreten ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich, bei Ausschließung eines Mitgliedes (Satz 8) oder bei einem Beschlusse über die Auflösung des Vereins (Satz 20) eine solche von drei Vierteln.

Die Vertreter der Abteilungen haben bei Abstimmungen und Beratungen Freiheit ihrer Entschließung. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Vorstandsrat kann seinen Mitgliedern die vertrauliche Behandlung einzelner Angelegenheiten zur Pflicht machen.

In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung des Vorstandsrates mit vierwöchiger Entschließungsfrist herbeiführen. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist hierbei die Hälfte aller satzungsgemäß vorhandenen Stimmen erforderlich. Grundsätzlich wichtige Gegenstände, z. B. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins u. dgl., sind von der schriftlichen Beschußfassung ausgeschlossen.

Über die Verhandlungen des Vorstandsrates wird eine Niederschrift aufgenommen und in einem vom Vorsitzenden zu genehmigenden Auszug in der Vereinszeitschrift veröffentlicht; in dieser wird auch über schriftliche Beschußfassungen des Vorstandsrates berichtet.

Anträge, die von mindestens 10 Vorstandsratsmitgliedern oder 100 Vereinsmitgliedern spätestens 8 Wochen vor der Sitzung eingereicht werden, müssen vom Vorstand dem Vorstandsrat vorgelegt werden. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge müssen in den Sitzungen des Vorstandsrates zur Verhandlung gelangen, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird.

## Satz 14.

Die Amter im Vorstande und im Vorstandsrat sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstandes und die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandsrates (auch die ersten Vertreter der Fachgruppen) erhalten für die Teilnahme an Vereinsverhandlungen Reisegelder (Eisenbahn 2. Klasse) und vom Vorstand jeweilig festzusetzende Tagegelder. Dieselbe Vergütung erhalten die vom Vorstande oder vom Vorstandsrat gewählten Mitglieder eines Ausschusses.

## Mitgliederversammlung.

## Satz 15.

Die Mitgliederversammlung findet zusammen mit einer Vorstandsratssitzung alljährlich als Hauptversammlung statt, auf der auch die Fachgruppen und angegliederten Vereine ihre Sitzungen abhalten und Wissenschaft und Geselligkeit gepflegt werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens zwölf Wochen vorher in der Vereinszeitschrift.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfaßt die Verkündung der vom Vorstandsrat beschlossenen Ehrungen und der Ergebnisse der Vorstandswahl, sowie einen kurzen Vorstandsbereich über das abgelaufene Geschäftsjahr. Wegen der Auflösung des Vereins siehe Satz 20.

Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen eine schon anberaumte Mitgliederversammlung vertagen oder an einen anderen Ort verlegen.

## Abteilungen.

Der Verein hat folgende Arten von Abteilungen:

- a) Bezirksvereine (Ortsgruppen),
- b) Fachgruppen,
- c) angegliederte Vereine.

Für diese Abteilungen und ihre Mitglieder ist die Satzung des Hauptvereins in allen Teilen bindend.

## a) Bezirksvereine.

## Satz 16.

Die besonderen Satzungen der Bezirksvereine sowie deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Vorstandsrates. Sie müssen die Wahl der Vertreter des Bezirksvereins für den Vorstandsrat (Satz 12) und die für die Wahl des Gesamtvereinsvorstandes vorgeschriebenen Maßnahmen (Satz 10) vorsehen. Die innere Verwaltung der Bezirksvereine bleibt diesen überlassen.

In den Sitzungen der Bezirksvereine kann die Aufnahme von Mitgliedern, auch wenn diese dem Gesamtverein bereits angehören, von einer Abstimmung abhängig gemacht werden. Ebenso können Bestimmungen über den Ausschluß von Mitgliedern aus Bezirksvereinen getroffen werden. Die Mitgliedschaft bei einem Bezirksverein können nur Mitglieder des Hauptvereins erwerben; sie beginnt bei neuen Mitgliedern nach Aufnahme beim Hauptverein und nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. Beitrags- und Austritts-

erklärungen sind an den Vorstand des Bezirksvereins oder an die Geschäftsstelle des Hauptvereins zu richten. Jedes Mitglied kann nur in einem Bezirksverein angehören, und zwar in der Regel dem Bezirksverein, in dessen Bereich sein Wohnsitz liegt. Meldet sich ein Mitglied, das bereits einem Bezirksverein angehörte, als Mitglied eines anderen Bezirksvereins, so ist dies einer Austrittserklärung aus dem früheren Bezirksverein gleichzuzachten. Außerordentliche Mitglieder der Bezirksvereine haben dem Gesamtverein gegenüber weder Rechte noch Pflichten und sind bei geschäftlichen Verhandlungen der Bezirksvereine, soweit sie den Hauptverein betreffen, weder stimmberechtigt noch wahlberechtigt. Bei Abstimmungen über wichtige Fragen in den Sitzungen der Bezirksvereine ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Die Bildung eines neuen Bezirksvereins verlangt mindestens 100 Mitglieder und die Zustimmung des Vorstandsrates.

An Orten, wo keine Bezirksvereine bestehen oder die Verbindung mit dem Sitz des Bezirksvereins behindert ist, können sich, bei Beteiligung von mindestens 30 Mitgliedern, Ortsgruppen des Vereins bilden. Sie haben keine Vertretung im Vorstandsrat; im übrigen gilt für sie bezüglich der Satzungen dasselbe wie für die Bezirksvereine. Die Ortsgruppen sollen sich möglichst einem Bezirksverein anschließen.

Die Bezirksvereine (nicht auch die Ortsgruppen) sind zur selbständigen Vertretung ihrer örtlichen Angelegenheiten, auch nach außen, berechtigt. Die Vertretung der Angelegenheiten des Gesamtvereins und seiner Mitglieder nach innen und außen bleibt jedoch lediglich Sache des Hauptvereins.

Die Bezirksvereine und Ortsgruppen haben alle geschäftlichen Abmachungen und alle Mitteilungen über Vereinsangelegenheiten, die sie, insbesondere auch anderen Bezirksvereinen und Ortsgruppen machen, gleichzeitig der Geschäftsstelle anzuzeigen. Ihre Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen haben sie der Geschäftsstelle so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Ankündigung im Sitzungskalender der Vereinszeitschrift erfolgen kann.

#### b) Fachgruppen.

##### Satz 17.

Den Bezirksvereinen im allgemeinen gleichgestellt sind die Fachgruppen, die sich für alle Gebiete der wissenschaftlichen und angewandten Chemie aus den Mitgliedern des Hauptvereins bilden können. Sie haben die Aufgabe, den Hauptverein auf ihrem Sondergebiet zu unterstützen und dieses in möglichst während der Hauptversammlungen stattfindenden Sitzungen zu pflegen. Sie sind verpflichtet, von Briefen und Eingaben an Behörden, Vereine usw., die sich auf Verhandlungen über ihr Sondergebiet beziehen, gleichzeitig mit der Absendung der Geschäftsstelle des Hauptvereins Abschriften zu übermitteln. Eingaben haben durch den Hauptverein zu erfolgen; für den Ausnahmefall einer Sondereingabe ist zunächst die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Auf Anteile des Mitgliedsbeitrages haben sie keinen Anspruch. Über Geldbewilligung für ihre Zwecke entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall. Das Stimmrecht im Vorstandsrat ist durch Satz 12 geregelt. Im übrigen gilt alles, was für die Bezirksvereine gilt, auch für die Fachgruppen.

#### c) Angegliederte Vereine.

##### Satz 18.

Angegliederte Vereine sind den Bezirksvereinen in Rechten und Pflichten im übrigen gleichgestellt, jedoch berechtigt, auf bestimmt abgegrenzten Gebieten ihre Belange auch nach außen hin selbständig zu vertreten. Diese Abgrenzung erfolgt auf Grund eines zwischen ihrem Vorstand und dem Vorstand des Hauptvereins abzuschließenden Vertrages. Auch für sie gilt Satz 17, 3. Satz.

#### Satzungsänderung.

##### Satz 19.

Satzungsänderungen bedürfen eines von 5 v. H. der am 31. Dezember des voraufgegangenen Jahres vorhandenen Mitglieder unterstützten Antrages, der mindestens zwölf Wochen vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingebracht, wenigstens acht Wochen vor der Hauptversammlung bekanntgemacht und vom Vorstandsrat mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit angenommen werden muß.

#### Auflösung des Vereins.

##### Satz 20.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie vom Vorstandsrat mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen worden ist und ihr eine ausschließlich zu diesen Zwecken einberufene Mitgliederversammlung ebenfalls mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit zugestimmt hat. In diesem Falle wird das Vereinsvermögen deutschen Vereinigungen zur Förderung der Chemie überwiesen.

Die Satzung ist errichtet auf der Hauptversammlung zu Halle a. S. am 1. Juni 1896, abgeändert auf den Hauptversammlungen zu Hannover am 7. Juni 1900, Danzig am 23. Mai 1907, Bonn am 4. Juni 1914, Kassel am 29. September 1918, Würzburg am 5. September 1919, Stuttgart am 20. Mai 1921, Nürnberg am 3. September 1925, Essen am 11. Juni 1927, Dresden am 2. Juni 1928, Breslau am . . . . . 1929.

#### Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

#### Anträge des Bezirksvereins Hannover.

**Antrag a).** Der Hauptverein wird gebeten, bei den in Frage kommenden Behörden (Berufsberatungsstellen, Schulen usw.) darauf hinzuweisen, daß jetzt kein Grund mehr besteht, wirklich begabte und interessierte Abiturienten vor dem Studium der Chemie zu warnen.

**Antrag b).** Der Hauptverein wird gebeten, Maßnahmen zu erwägen, wie der großen Zahl stellungloser älterer Chemiker in noch stärkerem Maße als bisher geholfen werden kann.

**Antrag c).** Im Interesse der Durchführung eines möglichst wirksamen Chemieunterrichts an den Mittelschulen wird der Hauptverein gebeten, Ermittlungen anzustellen, in welchem Umfange Oberlehrer, die nicht die Lehrberechtigung im Hauptfach besitzen, trotzdem in den Oberklassen Chemieunterricht erteilen. Sollte dies der Fall sein, so sollen geeignete Schritte erwogen werden, dies in Zukunft zu verhindern.

**Antrag d).** Der Hauptverein wird gebeten, die Aufmerksamkeit des Verbandes der Laboratoriumsvorstände auf folgende Frage zu lenken: Es würde sicherlich eine Vertiefung der chemischen Ausbildung der Oberlehrer, die zur Zeit sehr in die Breite geht, bedeuten, wenn für sie die Möglichkeit vorhanden wäre, in Chemie ihr Doktorexamen abzulegen. Die zur Zeit geltenden Bestimmungen, die vor Beginn der Doktorarbeit die Ablegung des Verbandsexamens fordern, erschweren dies — gegenüber den Bedingungen in Physik, Mathematik usw. — so stark, daß praktisch nicht damit zu rechnen ist, daß ein Lehramtskandidat in Chemie promoviert. Es wäre erwünscht, wenn der Verband sich mit diesem Problem befaßte und eine Lösung fände.

**Antrag e).** Der Hauptverein wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß von seiten des Staates bzw. der Industrie Mittel für den Chemieunterricht der Mittelschulen (Räume, Geräte, Chemikalien) in genügendem Umfange zur Verfügung gestellt werden.

#### Begründung zu den vorstehenden Anträgen.

Die vorliegenden Anträge befassen sich mit zwei Fragen:

A. Der Heranbildung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Nachwuchses an Chemikern (a und b).

B. Dem chemischen Unterricht auf der Mittelschule (c—e).

A. Bei der Frage, wie weit zur Zeit Überfluß oder Mangel an Chemikern herrscht, ist zu unterscheiden zwischen:

1. Hochschulabsolventen ohne Berufspraxis,
2. älteren Herren mit langjähriger Betriebserfahrung.

1. Hochschulabsolventen ohne Berufspraxis.

Bekanntlich hat der VdCh. vor einigen Jahren sehr eindringlich vor dem Studium der Chemie gewarnt; über den Erfolg ergibt die letzte Statistik des VdCh. (Ztschr. angew. Chem. 41, 599 [1928]) folgendes: Im Jahre 1927/28 haben Anfänger Stellungen erhalten:

direkt von der Hochschule . . . . .	439
durch die Karl Goldschmidt-Stelle . . .	23
	462

Diesem Bedarf der Praxis steht ein Zugang von 480 Studierenden im ersten Semester gegenüber. Rechnet man, daß wirklich

vier Fünftel von diesen ( $\sim 400$ ) bis zum Abschlußexamen kommen — was sehr hoch gegriffen ist —, so würde diese Zahl nur eben genügen, um den laufenden Bedarf knapp zu decken, und man könnte den idealen Zustand als erreicht ansehen, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß jeder Chemiker, der sein Studium beginnt, ungeachtet seiner Leistungen, auch die nahezu 100%ige Sicherheit einer Anstellung erhalten soll.

Dieser Standpunkt kann aber unmöglich im Interesse des Standes liegen. Dieses muß vielmehr darin gesehen werden, daß die Leistungen und damit die Stellung des Chemikers in Wissenschaft und Technik möglichst hohe bleiben; dies ist aber nur durch eine gewisse Auslese zu erreichen. Es liegt im Wesen eines jeden Berufes, bei dem die Eignung erst im Laufe des Studiums festgestellt werden kann, daß mehr als die unbedingt notwendige Zahl der Anfänger das Studium beginnt, denn nur so wird sich eine Auslese der wirklich tüchtigen durchführen lassen. Besonders die Bestrebungen, viele Betriebszweige, in denen bisher das „Meister-System“ herrschte, dem wissenschaftlich gebildeten Chemiker zu erschließen<sup>1)</sup>, erfordern eine solche Auslese; denn diese Aufgabe ist nur mit Kräften durchzuführen, die wissenschaftlich erstklassig sind und sich als Persönlichkeit durchsetzen können.

Nun weist Dr. Schärf in Ergänzung seiner Statistik darauf hin, daß „nach dem wohl fast übereinstimmenden Urteil der Hochschullehrer die Qualität der Studierenden gegen früher erheblich nachgelassen hat, so daß ein viel zu kleiner Teil von ihnen den Ansprüchen der Hochschule und der späteren Praxis genügt“. Wenn auch sicher dieses Urteil in dieser allgemeinen Form zu schroff ist, so ist doch offenbar die Qualität nicht überall gleichmäßig gut.

Man kann demnach sagen, daß nicht nur die Zahl der Anfänger dem derzeitigen Bedarf nur sehr knapp entspricht, sondern daß es vor allem an der Möglichkeit einer Auslese fehlt, um genügend guten Nachwuchs sicherzustellen; für neue Aufgabenkreise werden in einigen Jahren überhaupt keine jungen Kräfte vorhanden sein. Schon jetzt „wird von den Hochschullehrern betont, daß für über den Durchschnitt Begabte, zu schöpferischer Arbeit befähigte Chemiker lebhafteste Nachfrage ist“<sup>2)</sup>.

Diese Entwicklung verlangt, daß ihr die verantwortlichen Stellen Aufmerksamkeit schenken; es scheint durchaus an der Zeit, zu verlangen, daß der freie Wettbewerb wiederhergestellt wird. Der VdCh. hat sich der Erkenntnis nicht verschlossen, daß es verfehlt wäre, weiteren Zuzug vom Chemiestudium fernzuhalten, und daher die Warnung im letzten Jahre nicht wiederholt. Dies ist aber noch nicht in die Öffentlichkeit gedrungen; vielmehr wird vielfach von Schulen und Berufämtern das Studium der Chemie auch jetzt noch als gänzlich aussichtsloses Unterfangen dargestellt und selbst sehr befähigten und interessierten Abiturienten dringend abgeraten.

Eine Änderung ist nur zu erwarten, wenn im Sinne des Antrages a den in Frage kommenden Behörden bekanntgegeben wird, daß bald ein gewisser Mangel an wirklich guten jungen Chemikern herrschen dürfte, und daß junge Leute, die für Chemie interessiert und begabt sind, sich unbesorgt dem Studium der Chemie zuwenden sollen. Eine Überfüllung mit ungeeigneten Kräften ist nicht zu befürchten, weil an den meisten Hochschulinstituten unbegabte und uninteressierte Studierende schon durch die Zwischenprüfungen in den ersten Semestern ausgeschieden werden. Zur Zeit besteht die Gefahr, daß gerade die weitschauenden Abiturienten, die schon bei Beginn des Studiums an die Zeit nach dem Examen denken, durch die Warnung abgeschreckt werden<sup>3)</sup>.

## 2. Ältere Chemiker mit Betriebserfahrung.

Mit der Frage nach dem Chemikernachwuchs hängt der Antrag b nur sehr lose zusammen; es hat sich in der Praxis herausgestellt, daß das Überangebot an älteren Chemikern einen Mangel an jungen Kräften, die modern ausgebildet von der Hochschule kommen, nicht ersetzen kann.

Daß eine Reihe von älteren Kollegen zum Teil in sehr schwieriger Lage ist, ist bekannt; insbesondere ist eine Reihe

von ihnen dem Abbau nach der Inflation zum Opfer gefallen. Soweit es sich dabei um Herren handelt, die infolge zu geringer Leistungen den Ansprüchen der Praxis nicht genügt haben, wird schwer etwas zu ändern sein. Es bleibt da nur der Weg, in besonders schwierigen Fällen durch Unterstützungen den Übergang in einen anderen Beruf zu erleichtern.

Vielfach handelt es sich aber um durchaus bewährte Kräfte, deren Brachliegen einen großen Verlust für die Wirtschaft bedeutet. Hier könnten wohl Versuche des Vereins wirksam sein, in noch stärkerem Maße als bisher dem Widerstand der Industrie gegen die Einstellung solcher Herren entgegenzuarbeiten. Gerade für Herren mit praktischer Erfahrung sollten auch in den von der Karl Goldschmidt-Stelle neu zu erschließenden Industriezweigen Verwendungsmöglichkeiten zu schaffen sein; allerdings bieten die Gehaltsansprüche oft eine große Schwierigkeit.

## B. Der chemische Unterricht auf der Mittelschule.

Die Anträge c bis e bedeuten in gewisser Weise nur eine Erweiterung des Antrages a. Die Anregung zur Beschäftigung mit der Chemie muß unbedingt schon von der Mittelschule gegeben werden, und hier muß auch schon die erste Auslese erfolgen; außerdem hat die Mittelschule die sehr wichtige Aufgabe, auch den Kreisen, die in ihrer Berufstätigkeit direkt nicht mit chemischen Fragen in Berührung kommen, ein gewisses Verständnis für diese zu vermitteln.

Diese wichtigen Aufgaben können aber nur dann erfüllt werden, wenn geeignete Lehrkräfte (Antrag c und d) und genügend Unterrichtsmittel (Antrag e) vorhanden sind.

c) Bezuglich der chemischen Vorbildung der Oberlehrer können die Anforderungen nicht hoch genug gestellt werden. Zur Zeit scheint bei manchen Schulleitungen die Ansicht vorzuherrschen, daß der Chemieunterricht eine mehr nebensächliche Sache sei. Während es kaum vorkommen dürfte, daß Herren, die die Lehrberechtigung für Mathematik und Physik nicht im Hauptfach besitzen, Unterricht in den oberen Klassen erteilen, soll dies bezüglich des Chemieunterrichts durchaus des öfteren der Fall sein. Jedenfalls zeigt die mißverstandene Auffassung auch der Grundtatsachen, die man bei Abiturienten vielfach findet, daß an manchen Stellen der Chemieunterricht in ungeeigneten Händen liegt. Der Antrag c beweckt, hier zahlenmäßige Aufklärung und evtl. Abhilfe zu schaffen, wozu der VdCh. in erster Linie berufen erscheint. Wenn erst, wie das von dem Antrag c zu erhoffen ist, das Ablegen des Oberlehrer-Staatsexamens mit Chemie im Hauptfach lohnend sein wird, dann wird es auch möglich sein, die Ausbildung an der Hochschule zu erweitern und die Examensanforderungen zu verschärfen.

d) Eine gründlichere Vorbildung würde es auch sicherlich bedeuten, wenn es für die zukünftigen Oberlehrer unter nicht allzu schweren Bedingungen möglich wäre, in Chemie zu promovieren (Antrag d). Die Antragsteller fühlen sich hier nicht befugt, bestimmte Vorschläge zu machen, glauben aber, daß eine eingehende Erörterung dieses Fragenkomplexes sehr erwünscht wäre.

e) Aber auch der bestvorbildete Oberlehrer kann nur wenig erreichen, wenn ihm die Mittel für einen Unterricht auf Grund von experimenteller Anschauung fehlen. Räume usw. sind nur in einigen Schulen ausreichend, die Mittel fast durchweg sehr knapp. Hier könnte sicher sowohl von Staats wegen wie von Seiten der Industrie viel gebessert werden. Ohne Zweifel würde die Industrie gern Chemikalien usw. verbilligt liefern bzw. schenken, und auch Laboratoriumseinrichtungen (Tische, Abzüge usw.) werden sich verfügbar machen lassen, wenn Industrielaboratorien aufgegeben bzw. zusammengelegt werden. Eine solche Unterstützung des Chemieunterrichts an den Mittelschulen zu organisieren, wäre eine dankbare Aufgabe für den VdCh.

## Berichtigung zum Anmeldeblatt.

Folgende Zeile ist im Anmeldeblatt, das dem Heft Nr. 10 vom 9. März beilag, unrichtig wiedergegeben, sie muß lauten:

Bei Mangel an Fremdenheim-zimmern kann ein Fremdenheim-  
Hotel Privat zimmer zugewiesen werden.

1) Wie dies in Amerika schon lange der Fall ist.

2) Dr. Schärf im Chemiker-Kalender 1929, Bd. 3, S. 602.

3) Vgl. dazu Eucken, Ztschr. angew. Chem. 41, 540 [1928].